

STATUTEN

Vereinsbezeichnung

Der Verein führt den Namen **Tierschutzverein Vinschgau** und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des ZGB. Er ist überparteilich und nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Verein ist als ehrenamtlicher Organisation (EO) eingetragen.

Vereinssitz

39021 Latsch, Wiesenweg 22

ART. 1. Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.



Art. 2 Tätigkeiten von allgemeinem Interesse

Der Verein übt ausschließlich die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne des Artikel 5 des Kodex des Dritten Sektors Buchstabe e) Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie gefährlichen Abfällen, sowie zum Tierschutz und zum Unterbinden des Streunens von Tieren im Sinne des Gesetzes vom 14. August 1991, Nr. 281;

Art. 3 Ziele

Der Verein verfolgt die folgenden Ziele:

- a) Tiere schützen und sich für ihre Interessen und Bedürfnisse einsetzen;
- b) Durch Aufklärung und Information das Verständnis für Tiere wecken;
- c) Sich für eine artgerechte Tierhaltung laut Gesetz einsetzen;
- d) Versorgung und zeitweilige Unterbringung ausgesetzter, herrenloser oder verwahrloster Tiere
- e) Kastration und Fütterung verwilderter Katzen;
- f) Aktiv mit anderen Vereinen und Organisationen zusammenarbeiten, welche sich ebenfalls für Tierschutz einsetzen;
- g) Als Informations- und Anlaufstelle in Fragen Tierschutz dienen;

ART. 4: Ausübung weiterer Tätigkeiten

- Der Verein übt keine weiteren Tätigkeiten aus, als die in der Benennung der Tätigkeiten angeführten Aufgaben und strebt weder eine Vermögensbildung noch Gewinnabsichten an.

Amato Pillo

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch die Vereinsmitglieder erbracht, welche Ihre Tätigkeit ehrenamtlich erbringen. Einkünfte werden nicht unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt und auch nicht auf indirekte Art und Weise oder in zeitversetzter Form für nicht statuarisch vorgesehene Tätigkeiten verwendet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Solange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens noch, im Falle des Austritts, ihren Anteil am Vermögen fordern.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen

Gemeinsames Vermögen des Vereins bleiben die mit den Mitteln des Vereins erworbenen oder zu diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Verwirklichung beizutragen. Die Aufnahme wird vom Ausschuss bestätigt. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind das schriftliche Ansuchen um Aufnahme und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung eines Elternteiles. Verweigert der Verein eine Mitgliedschaft, muss die diesbezügliche Entscheidung begründet werden. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht durch Stimmabgabe an der Wahl teilzunehmen (aktives Wahlrecht). Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht gewählt zu werden (passives Wahlrecht). Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Alle Mitglieder haben das auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten und der Geschäftsordnung zu handeln und eventuelle Mitgliedsbeiträge entrichten.

Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

ART. 8: Recht der Mitglieder auf Einsicht in die Vereinsbücher

Die Vereinsmitglieder haben das Recht (wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen) in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Ausschuss des Vereins zu stellen.

ART. 9: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereins nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Der Ausschluss kann von Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Mitgliedbeitrag bis zum Ende eines Tätigkeitsjahres nicht entrichtet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch bei der Vollversammlung erheben.

ART. 10: Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vollversammlung
2. der Ausschuss

Die Vollversammlung besteht aus Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich und zwar innerhalb des ersten Halbjahres einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich beantragt. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
2. Alle drei Jahre Wahl des/der Vorsitzenden, dessen/ deren Stellvertreter/in und des Ausschusses
3. Genehmigung und Abänderung der Satzungen
4. Die Abwahl der/des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und der übrigen Mitglieder des Ausschusses
5. Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer
6. Die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
7. Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzungen oder des Gründungsaktes
8. Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung
9. Die Beschlussfassung zur Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins
10. Die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder Vereinssatzung zuständig ist
11. Auflösung des Vereines

Anita Piller



Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist bei jeder Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidung über Punkt 3 ist eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Auflösung des Vereins (Punkt 4) kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

ART. 11: Der Ausschuss

Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Deren/dessen Stellvertreter/in
3. mindestens 3 und maximal 5 weiteren Ausschussmitgliedern

Der Ausschuss kann auch durch Fachleute mit beratender Funktion erweitert werden. Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem Organ vorbehalten sind und die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Ausschuss muss vom/ von der Vorsitzenden wenigstens zwei Mal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom/ von der Vorsitzenden festgelegt, der/die auch den Vorsitz führt.

ART. 12: Der/die Vorsitzende

Dem/der Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss und in der Vollversammlung
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss
5. er/sie hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen

ART.13: Der/die Stellvertreterin

Der/die Stellvertreter/in hat die Vertretung des/der Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen/deren Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung eine von den Satzungen vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen. In diesen Fällen hat der/die Stellvertreter/in alle Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende kann seinem/r ihrem/r Stellvertreter/in bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls diese/r damit einverstanden ist.

ART. 14: Die Rechnungsrevisoren

Die Vollversammlung ernennt einen Rechnungsrevisor für die Amtsdauer von einem Jahre. Die Aufgabe des Kontrollorganes ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Status und der Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung, zu wachen (lt. Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001 Nr. 231)

ART. 15: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 16: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen darf nur an einen Verein oder eine Körperschaft des dritten Sektors übertragen werden. Zur Auflösung des Vereins ist 50% +1 der Mitgliederstimmen nötig.

ART. 17: Schlussbestimmungen

Für alles was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB zu den Vereinen und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die Ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Latsch, am 10.01.2023

Änderung lt. GVD vom 03. August 2018 Nr. 105
Genehmigt von der Vollversammlung vom 29.03.2019

Amila Piller

AGENZIA DELLE ENTRATE – UFFICIO TERRITORIALE DI MERANO
AGENTUR DER EINKÜNFEN – TERRITORIALES AMT MERAN
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al n./ unter Nr.

Serie 3

Esatti € / Eingezahlt € **ESENTE/STEUERFREI**
L'assistente – Der Assistent*
(Elvira Cecchinato)

* firma su delega del Direttore Provinciale (Egon Sanin)

05 APR. 2023